



Gutachterrichtlinie

der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB)

1. Gutachter

- (1) Gutachter entsprechen bei der Erstellung von Gutachten der Erwartung der Öffentlichkeit auf eine hervorragende Sachkunde, Objektivität, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit.
- (2) Der Zahnarzt darf nicht damit werben, dass er als Gutachter tätig ist.
- (3) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Anfertigung des Gutachtens nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.

2. Berufung von Gutachtern durch die LZÄKB

- (1) Gutachter werden vom Vorstand der Zahnärztekammer für die Dauer einer Wahlperiode berufen und in ein Verzeichnis aufgenommen.
- (2) Das Verzeichnis untergliedert sich in folgende Teilgebiete:
 - a) konservierende Zahnheilkunde und Parodontologie
 - b) Prothetik
 - c) Chirurgie
 - d) Implantologie
 - e) Kieferorthopädie.
- (3) Zum Gutachter berufen werden können alle approbierten Zahnärztinnen und Zahnärzte, die seit mindestens 7 Jahren praktisch als Zahnarzt tätig sind und eine ständige und umfassende Fortbildung durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen können. Bei Neubewerbungen sind die allgemeinen und fachspezifischen Fortbildungsnachweise der letzten 5 Jahre gemäß Formblatt der LZÄKB unter Beifügung von Kopien der Einzelnachweise einzureichen.
- (4) Nicht berufen werden kann, wer persönlich oder fachlich nicht geeignet ist. Insbesondere kann nicht berufen werden, wer in strafrechtlicher, berufsrechtlicher oder approbationsrechtlicher Hinsicht sowie innerhalb des vertragszahnarztrechtlichen Bereichs insbesondere in zulassungsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Hinsicht in einer Weise in Erscheinung getreten ist, welche zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme in das Verzeichnis die persönliche oder fachliche Eignung nicht gewährleistet erscheinen lässt.
- (5) Die KZVLB nimmt zur Bewertung hinsichtlich der Kriterien nach Absatz 3 nach Einwilligung durch den Zahnarzt Stellung.

3. Abberufung

Gutachter können durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Berufung geführt haben nicht mehr vorliegen oder nachweislich Pflichten und Regeln für die Begutachtung verletzt wurden.

4. Gutachterauftrag und Ablehnung des Auftrages

(1) Der Gutachterauftrag wird vom Patienten, vom Gericht, der LZÄKB oder einer sonstigen Institution erteilt.

(2) Der Auftrag ist abzulehnen oder zurückzugeben, wenn

- das Thema des Gutachtens die Möglichkeiten und Fähigkeiten des Zahnarztes überschreitet oder
- sich der Zahnarzt für befangen hält oder
- sich der Zahnarzt nicht imstande sieht, den Auftrag innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen oder
- dem Zahnarzt nicht alle für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Vergleiche auch Punkt 6 Absatz 3.

5. Besondere Pflichten des Gutachters

(1) Bei der Anfertigung von Gutachten hat der Zahnarzt höchstpersönlich mit höchster Sorgfalt und Objektivität zu arbeiten und nur im Rahmen des erteilten Auftrages nach besten Wissen und Gewissen die getroffenen Feststellungen darzulegen und sich jeder rechtlichen Würdigung des Sachverhalts zu enthalten.

(2) Für die Bewertung der Befunde, Diagnosen und Behandlungsmethoden sind die anerkannten Regeln der Zahnheilkunde maßgebend; demgegenüber haben individuelle Auffassungen des Gutachters zurückzutreten.

(3) Bei der Untersuchung oder Befragung eines Patienten sowie bei der Erstellung des Gutachtens sind nicht der Sache dienliche oder herabsetzende Äußerungen über die Person oder über die vorliegende Arbeit des Behandlers zu unterlassen.

6. Vorbereitung des Gutachtens

(1) Der Gutachter bestätigt unverzüglich den Eingang des Gutachterauftrages sowie den Empfang von Unterlagen und Akten dem Auftraggeber und informiert die LZÄKB.

(2) Sofern der Gutachterauftrag nicht durch ein Gericht erteilt wird, unterrichtet der Gutachter den behandelnden Zahnarzt über den Gutachterauftrag. Er fordert ihn auf, die Behandlungsunterlagen (einschließlich Röntgenaufnahmen und Modelle) zu übergeben und stellt ihm anheim, sich zum Behandlungsfall zu äußern. Der Gutachter entscheidet, ob eine Untersuchung des Patienten durchgeführt wird. Bei der Begutachtung bereits erbrachter

zahnärztlicher Leistungen ist dem Behandler Gelegenheit zu geben, bei der Untersuchung anwesend zu sein.

(3) Bei Gerichtsgutachten entscheidet der Gutachter nach Durchsicht der Gerichtsakte und der Behandlungsunterlagen, ob eine Untersuchung des Patienten und/oder die Übergabe weiterer Behandlungsunterlagen erforderlich sind. Im Bedarfsfall fordert der Gutachter über das Gericht weitere Unterlagen von den Parteien an.

7. Aufbau des Gutachtens

(1) Jedes Gutachten beginnt mit dem sogen. Rubrum. Es beinhaltet:

- Name und Anschrift des Gutachters,
- Name und Anschrift des Patienten, Geburtsdatum,
- Name und Anschrift des behandelnden Zahnarztes,
- Auftraggeber des Gutachtens, bei Gerichten unter Angabe des Aktenzeichens,
- vorliegende Unterlagen,
- Angaben über vorgenommene Untersuchungen.

(2) Das Gutachtenthema ist umfassend und konkret zu formulieren. Es ergibt sich bei Gerichtsgutachten aus dem Beweisbeschluss bzw. bei Privatgutachten aus der Fragestellung des Auftraggebers. Der Gutachter ist grundsätzlich an das Gutachtenthema gebunden und soll es nicht überschreiten. Hält der Gutachter die Fragestellung für unklar oder für zahnmedizinisch nicht sinnvoll beantwortbar, so soll er dies dem Auftraggeber sofort mitteilen, damit die Fragestellung entsprechend korrigiert werden kann.

(3) Bei der Darstellung des Sachverhaltes sind die vom Patienten mitgeteilten Angaben und ggf. auch die von ihm vorgetragene(n) Beschwerden aufzunehmen. Es folgt die Darstellung der eigenen Wahrnehmungen und Feststellungen.

(4) Bei der Beurteilung und Bewertung des Sachverhaltes ist zu beantworten, ob die stattgefundenene aus ex ante oder vorgesehene Behandlung aus aktueller Sicht nach den anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Regeln der Zahnheilkunde als „lege artis“ zu beurteilen ist.

(5) Der Gutachter hat sich grundsätzlich eigener alternativer Behandlungsvorschläge zu enthalten, soweit diese nicht ausdrücklich Gegenstand des Gutachtauftrages sind.

(6) Gelangt der Gutachter zu negativen Feststellungen, so hat er die hierzu von ihm als möglich erkannten Gründe aufzeigen.

8. Weitergabe des Gutachtens

(1) Das Gutachten darf grundsätzlich nur dem Auftraggeber übergeben werden.

(2) Der Gutachter ist berechtigt, das Gutachten in anonymisierter Form der LZÄKB für Qualitätssicherungszwecke zu übersenden; auf Anforderung der Kammer ist er hierzu verpflichtet.

(3) Soweit der Gutachter aufgrund seiner Begutachtung zu der Überzeugung gelangt, dass ein Behandlungsfehler oder eine fehlerhafte Honorarabrechnung vorliegt, ist er verpflichtet,

das Gutachten nach Einholung der Zustimmung des Auftraggebers nicht anonymisiert der Kammer vorzulegen.

9. Entschädigung des Gutachters

(1) Bei Privatgutachten:

Der Gutachter erstellt dem Auftraggeber des Gutachtens eine Kostenrechnung entsprechend den Vorschriften der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) im Zusammenhang mit der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Insbesondere sind die Vorschriften der §§ 2, 5 und 6 GOZ und § 2 GOÄ zu beachten. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, ein Festhonorar zu vereinbaren.

(2) Bei Gerichtsgutachten:

Für Gerichtsgutachten gelten die gesetzlichen Vorschriften.
Bei einer Abweichung bezüglich der Höhe der Vergütung ist zwingend die vorherige Zustimmung des Gerichts einzuholen.

(3) Bei Gutachten für öffentlich-rechtliche Kostenträger:

Die Berechnung von Leistungen an öffentlich-rechtliche Kostenträger erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 GOÄ mit dem 1,0fachen Satz. Öffentlich-rechtliche Kostenträger sind z. B. Arbeitsämter, BfA, Gemeindeunfallversicherungen, Jugendämter, Landesversicherungsanstalten, Versorgungsämter, Sozialämter. Dies gilt nur, wenn dem Gutachter gemäß § 11 Abs. 2 GOÄ im Vorab eine von dem öffentlich-rechtlichen Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, in der dieser Sachverhalt (Einfachsatz) mitgeteilt wird. Von diesem Abrechnungsmodus kann im Falle einer separaten Gebührenvereinbarung gemäß § 12 Abs. 5 GOÄ mit dem öffentlich-rechtlichen Kostenträger abgewichen werden.

10. Streitschlichtung bei Gutachten

Bei Streitigkeiten über die Ordnungsgemäßheit von Gutachten (nicht deren inhaltliche Aussage) und deren Gebührenberechnung können der Gutachter und der Auftraggeber die LZÄKB zur Streitschlichtung anrufen.

11. Haftpflichtversicherung der Gutachter

Der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass er für seine Gutachtertätigkeit ausreichend haftpflichtversichert ist.

12. Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Die Gutachterrichtlinie der LZÄKB wurde vom Vorstand der LZÄKB in seiner Sitzung am 22. Februar 2012 verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 2. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gutachterrichtlinie vom 1. September 2010 außer Kraft.